

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hanno Loidl GmbH

## 1. Angebot

Angebote sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, soweit diese nicht mit der Anfrage übereinstimmen, Eigentum des Anbieters. Von dessen Inhalt dürfen ohne Zustimmung des Anbieters Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf damit irgendeine missbräuchliche Anwendung gemacht werden. Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt behält der Anbieter sich das Rückforderungsrecht samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern oder Zeichnungen. In diesem Falle ist der Anbieter berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten. Bei Lagerware bleibt ein zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Vom Lieferer erstattete Kostenvoranschläge sind freibleibend und haben 3 Monate Gültigkeit.

## 2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferpflicht

Aufträge werden für den Lieferer erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für den Lieferer nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt werden. Der Lieferer hat das Recht, die Bestellmenge bis zu 20% über- oder unterzuliefern.

## 3. Preis

Die Preise gelten in vereinbarter Währung oder wenn diese ersetzt wird, dem Äquivalenzwert einer an deren Stelle tretenden Währung und enthalten keine Mehrwertsteuer. Bei den Angeboten ist die jeweilige Mindestbestellmenge für Sonderanfertigung bei den einzelnen Profilen angegeben. Wird eine Belieferung unter diesen Mengen gewünscht, dann kommt es zu Zuschlägen.

## 4. Farbe, Ausführung und Bearbeitung

Alle Profile sind in unseren Standardfarben lieferbar. Verwenden Sie daher Farbbezeichnungen, die auf den Lieferpapieren angeführt sind. Soweit es die Form der Profile zulässt, können diese bei entsprechender Abnahme auch selbstklebend ausgerüstet werden. Weiters sind wir technisch entsprechend eingerichtet, Nacharbeiten wie z.B. zuschneiden, bohren, fräsen, stanzen, ... durchzuführen.

## 5. Lieferfrist

Lagernde Profile werden innerhalb von 2 Tagen ausgeliefert. Für Anfertigungen beträgt die Lieferzeit 2-3 Wochen. Für Profile mit gewünschter, zusätzlicher Bearbeitung (zuschneiden, bohren, fräsen, stanzen,...) sind weitere 5 Tage notwendig. Bei Neuwerkzeugen ist der Liefertermin mit dem zuständigen Berater zu vereinbaren. Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als Lieferzeit ab Werk. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen kaufmännischen und technisch geordneten und endgültigen Angaben und ist ferner von der Einhaltung der vor Lieferung zu erfüllenden Zahlungsbedingungen abhängig. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk des Lieferers oder dessen hauptsächlichen Unterlieferanten entbinden den Lieferer wenn hierdurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Der Lieferer haftet bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Besteller möglicherweise geltend machen könnte es sei denn die Schäden seien durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers verschuldet worden. Unterlagen und Muster, welche bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden müssen vom Kunden gekennzeichnet werden. Sollte ein Mangel der Unterlagen und der Muster auftreten, so wird die fristgerechte Einhaltung der Lieferung beeinträchtigt. Mindestens 2 verbindliche, in jeder Bezeichnung vollständige Zeichnungen oder mindestens zwei verbindliche Muster. Diese Muster gehen in das Eigentum des Lieferers über. Bei Teilen, welche mit anderen Teilen zusammenpassen sollen, je 2fach die verbindlichen Gegenstücke bzw. verbindlichen Einpasslehren. Gegenstücke und Einpasslehren werden dem Besteller nach Erledigung des Auftrages auf dessen Verlangen wieder rückgestellt.

## 6. Lieferung und Versand

Der Versand unserer Produkte erfolgt generell unfrei in Österreich. Es werden die üblichen Frachtkosten je nach Produkt nach Volumen bzw. Gewicht verrechnet. Exporte werden unfrei ab Werk durchgeführt. Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lieferwerk

versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Besteller bekanntgegeben ist. Zu diesem Zeitpunkt ist der Liefergegenstand im Sinne des Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Abnehmers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Schadenersatzansprüche für während des Versandes entstandenen Bruch werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso wird bei Abgang, Verwechslungen oder Beschädigungen der Ware auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller dem empfohlen wird die sofortige amtliche Tatbestandaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung und auf Kosten des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmaß.

## **7. Verpackung und Lagerung**

Die Verpackung ist kostenfrei. Eine Rücknahme ist daher nicht möglich. Lagerung und Weiterverarbeitung sämtlicher Erzeugnisse muss so erfolgen, dass schädigende Einflüsse auf die Materialoberfläche und Materialbeschaffenheit (z.B. Starke Belastung, extreme Temperaturen, aggressive Dämpfe, Sonneneinstrahlung usw.) nicht auftreten können. Bei Verarbeitungsschwierigkeiten geben wir gerne entsprechende Hinweise.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Für FORMEN, WERKZEUGE und VORRICHTUNGEN:

Bezahlung der vereinbarten anteiligen Kosten bei Auftragserteilung, Restzahlung sofort nach Auslieferung der Erstmuster. Die anteiligen Werkzeugkosten sind **sofort** nach Rechnungserhalt und ohne Skontoabzug zahlbar. Mit den Werkzeugarbeiten wird frühestens nach Eingang der ersten Hälfte der Werkzeugkosten begonnen. Vereinbarungen über exklusive Lieferung eines Produktes, für welches anteilige Werkzeugkosten verrechnet werden, müssen schriftlich erfolgen.

Für FERTIGTEILE:

Der Lieferer gewährt 3% Skonto bei Vorauszahlung oder Nachnahme, 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen; bei Zahlung nach 10 Tagen hat diese ohne Skontoabzug spätestens nach 20 Tagen netto zu erfolgen. Der Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis für Fertigteile ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten. Bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behält sich der Lieferer vor über die gelieferte Ware frei zu verfügen.

## **9. Gewährleistung**

Bei Erstanfertigungen von Formpressteilen, oder anderen Kunststoffwaren werden vor Beginn der Serienfertigung dem Besteller Muster zur Verfügung gestellt. Bei Musterfreigabe erhält der Lieferer vom Besteller in geeigneter Weise ein bestätigtes Muster zurück welches für die künftigen Lieferungen als Vergleichsgrundlage dient. Falls innerhalb von 3 Wochen ab Absendtag der Muster dem Lieferer keine Stellungnahme vorliegt, wird angenommen, dass Gutheißung der Muster erfolgte, somit hat der Lieferer die Möglichkeit die Ware zu liefern. Der Lieferer ist verpflichtet, die Lieferung gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustergenauigkeit der Abmessungen soweit gewährleistet wird, als dies innerhalb der für die verwendeten Werkstoffe und die Art des Werkstückes maßgebenden Abmaßgrenzen (Toleranzen) technisch möglich ist. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt der Lieferer keine Haftung, wenn nicht vom Besteller alle maßgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen, gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes vom Lieferer gemacht werden oder an vom Besteller beigestellten Zeichnungen und Mustern durch den Lieferer Änderungen angeregt werden. Abmaße (Toleranzen) der Werkstücke sind bei Auftragserteilung mit dem Lieferer ausdrücklich zu vereinbaren. Maße ohne Abmaßangabe werden mit der dem Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Abmaßgenauigkeit bzw. entsprechend der größten Abmaßgrenze zutreffender Normen eingehalten (Ö Norm 1365 mittel). Besondere Prüfungen der Fertigteile (z.B.: elektrische, mechanisch, Laborprüfungen etc.) -müssen besonders vereinbart werden, wenn sie im Sinn des § 377 HBG unverzüglich dem Lieferer zur Kenntnis gebracht werden und dem Lieferer außerdem alle zur Bearbeitung der Mängelrüge erforderlichen Unterlagen (Packzettel Musterstücke) zur Verfügung gestellt werden. Für vom Besteller beigestellte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbehelfe übernimmt der Lieferer die Verpflichtung diese Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der Verwahrer dieser Beistellungen nicht für Verlust oder

Beschädigung durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle während des Verbleibens im Bereich des Betriebes des Lieferers obliegt dem Besteller. Der Lieferer leistet Gewähr dafür, dass aus den Werkzeugen des Bestellers für andere Besteller Fertigteile ohne Kenntnis des Bestellers der Werkzeuges nicht geliefert werden. Muster sowie alle anderen Unterlagen, welche dem Lieferer durch den Besteller zur Ausführung eines Auftrages übergeben werden, schützt der Lieferer nach bester Möglichkeit vor Kenntnisnahme durch Dritte ohne das jedoch der Lieferer für sich oder für seine Untertierlieferanten eine Gewährleistung hierfür übernimmt.

#### **10. Schadenersatz und Produktionshaftung**

1. Der Lieferer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.
2. Bei Lieferungen an gewerbliche Nutzer ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsansprüche, BGBL. 1988/99, resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.
3. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert, so sind diese verpflichtet den Ausschluss der Produkthaftung im Sinne des Punktes 2 in den Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Abnehmer für allen daraus entstehenden Schaden.
4. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von ÖNORMEN, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, Wartungsverträgen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

#### **11. Presswerkzeuge, Stanzwerkzeuge und sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen**

welche für den Besteller angefertigt werden, bleiben stets Eigentum des Lieferer. Werkzeuge stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten. Die Aufwendung für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhalten sind dadurch nicht gedeckt. Die Ausfolgung von Werkzeugen an den Auftraggeber bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellungen oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge Gedenken nach vom Lieferer nach Gutdünken anderwertig verwendet werden. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Abrechnung von Werkzeuginstandsetzungskosten nur so lange geschehen als der Zustand der Werkzeuge ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des Bestellers behoben. Ebenso trägt der Besteller die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen. Bei Werkzeugen aller Art, welche vom Besteller dem Lieferer beigestellt werden trägt alle dem Lieferer für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge erwachsenden Kosten der Besteller.

#### **12. Schutzrechte**

Für Liefergegenstände welche der Lieferer nach Unterlagen herstellt, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt ausschließlich der Besteller die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Lieferer nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen sondern unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten zu beanspruchen. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche dem Lieferer infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen haftet in vollem Umfang der Besteller und der Lieferer ist berechtigt für allfällige Prozesskosten einen angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen. Dem Lieferer steht es frei, alle Liefergegenstände oder Waren seiner Fertigung in beliebiger Weise zu veröffentlichen

#### **13. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferung (sofern nichts anderes angegeben wird) und Zahlung ist der Standort der Firma.